
Zur Revision des Jagdgesetzes

Der Abstimmungskampf über das neue Jagdgesetz hat begonnen. Die Vorlage hat Mängel, ist aber besser als ihr Ruf. Der ursprüngliche Auslöser für die Revision, der Umgang mit dem Wolf, spielt eine wichtige, aber nicht die einzige Rolle. Gestritten wird vor allem auch um die Kompetenzen der Kantone und der Landesregierung. Das Verhältnis zwischen der städtisch-urbanen Bevölkerung und derjenigen im Berggebiet wird erneut strapaziert. Der Ausgang der Abstimmung ist offen.

Am 27. September 2020 stimmen die Schweizer Stimmberechtigten über die Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ab. Zur Abstimmung kommt es, weil die Naturschutzorganisationen das Referendum ergriffen haben. In kürzester Zeit sammelten sie genügend Unterschriften. In den ersten sieben Wochen kamen bereits über 70'000 Unterschriften zusammen. Am Schluss waren es sogar 100'000. Ist die Sache als bereits gelaufen?

Vorstösse aus dem Parlament als Auslöser

Verschiedene Vorstösse im Parlament, vor allem aus dem Wallis, führten zur Revision des Jagdgesetzes. Einen ersten Erfolg erzielte die 2010 von CVP-Ständerat Jean-René Fournier eingereichte Motion, die einen Vorbehalt beim strengen Wolfsschutz des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) forderte. Falls dies nicht möglich sei, so solle die 1980 von der Schweiz ratifizierte Berner Konvention gekündigt werden und bei einer erneuten Ratifikation ein Vorbehalt zum Wolfsschutz eingebracht werden. Obwohl das Parlament der Motion «Fournier» zugestimmt hatte, lehnte der Bundesrat dieses Vorgehen stets ab.

Erst die vom Bündner Ständerat Stefan Engler im März 2014 lancierte Motion «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung» brachte wieder Bewegung in das emotionale Geschäft. Der entscheidende Punkt: Engler wollte eine Lösung im Rahmen der Berner Konvention erreichen, wie es auch der Bundesrat anstrebte. Der Prozess zur Anpassung des Jagdgesetzes startete, die parlamentarischen Mühlen begannen zu mahlen.

Auslöser und Ausgangspunkt der Revision war der Umgang mit dem Wolf. Leider packten der Bundesrat und vor allem das Parlament zu viel in die Vorlage. Weil sich National- und Ständerat nicht in allen Punkten einigen konnten, musste eine Einigungskonferenz den gordischen Knoten durchschlagen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Naturschutzorganisationen längst nicht mehr an Bord. Sie sprachen nur noch von einem «Abschuss-Gesetz», weil Wölfe abgeschossen werden können, ohne einen wirklichen Schaden bei Nutztieren angerichtet zu haben. Zudem warnten sie, der Bundesrat könne weitere im Gesetz geschützte Arten wie Luchs oder Biber in eigener Regie als «regulierbar» erklären. Deshalb sei das missratene Gesetz abzulehnen.

Die Meinungen sind gemacht

Auch die Förster haben ihre liebe Mühe mit der Vorlage. Der Schweizerische Forstverein (SFV) forderte stets, beim Management von Grossraubtieren sei der Zustand der Waldverjüngung als zentrale Entscheidungsgrundlage immer mit zu berücksichtigen. Die Lockerungen zur Bestandregulierungen von Grossraubtieren unter kantonaler Entscheidungskompetenz lehnt der SFV kategorisch ab. Eine Umfrage bei den Mitgliedern des SFV untermauert diese Haltung. Eine Befragung von Graubünden Wald unter den Bündner Förster ergab allerdings eine leichte Mehrheit für das revidierte Jagdgesetz. Der Rücklauf war allerdings nicht gewaltig. WaldSchweiz, der Verband der Waldeigentümer, übt sich in Zurückhaltung.

Die Jägerschaft scheint eher für die Revision einzustehen. Aber es gibt auch abweichende Stimmen. Die kantonalen Jagdverwaltungen halten sich in ihren Äusserungen naturgemäss zurück. Zwischen allen Fronten stehend, wären sie über einen etwas grösseren Spielraum jedoch bestimmt froh. Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft der Kantone ist offiziell für die Revision. Sie kam zum Schluss, die Anpassungen seien mehrheitlich positiv.

Eine umfassende Beurteilung mit den positiven und negativen Aspekten der Revision hat die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW) vorgenommen – ohne aber abschliessend Stellung für ein Ja oder Nein zu beziehen. Sie ist der Meinung, dass die Regulierung bundesrechtlich geschützter Arten weiterhin der Zustimmung des Bundes bedarf. Mit der Regulierung gewisser geschützter Arten ist sie einverstanden. Dass nicht zwingend ein Schaden vorliegen muss, sieht die SGW hingegen kritisch. In Anbetracht der momentanen Populationsentwicklung beim Wolf ist man der Meinung, dass auch mit einer Regulierung gemäss der vorgeschlagenen Jagdgesetzgebung, der Wolf nicht mehr ausgerottet werden kann und auch die genetische Vielfalt der Wolfspopulationen gesichert ist. Im Gesetz sei verankert, dass die Eingriffe die Population und damit den Artenschutz nicht gefährden dürfen. Der Vorschlag des Parlaments führe aber zu einer Verlangsamung der Ausbreitung der Bestände.

Die ursprünglich auf den 17. Mai 2020 angesetzte Abstimmung ist wegen des Coronavirus auf den 27. September 2020 verschoben worden. Die Vernehmlassung zur zugehörigen Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen läuft bereits und wird noch vor der Abstimmung abgeschlossen. Die Verordnung tritt aber nur in Kraft, wenn das Gesetz angenommen wird. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation schreibt, es sei ihm ein Anliegen, soweit wie möglich Klarheit bezüglich der konkreten Umsetzung des Gesetzes zu schaffen.

Persönliche Einschätzung

Die nachfolgende persönliche Einschätzung basiert auf den Stellungnahmen von Organisationen sowie den Stimmen, die sich im nun anlaufenden Abstimmungskampf zu Wort melden.

Die Position des Schweizerischen Forstvereins – ich muss es leider sagen – überzeugt mich nicht wirklich. Gewiss, eine ausreichende Verjüngungssituation ist wichtig. Doch diese ist unabhängig vom Wolf zu fordern. Verhindern hohe Wildbestände das Aufkommen von Bäumchen über längere Zeit und besteht die Gefahr, dass Waldfunktionen beeinträchtigt werden, so ist dieses Problem in jedem Fall zu benennen und ernst zu nehmen – auch wenn es keine einfache Lösung gibt. Diese Problematik besteht leider seit vielen Jahren. Der Frust vieler Förster ist verständlich. Soll nun aber ein Schafhalter, der Schutzmassnahmen ergriffen hat und dessen Herde bedroht ist, dafür büssen, nur weil die für die Wald-Wild-Frage

zuständigen Stellen das Problem mit der Waldverjüngung nicht in den Griff bekommen haben?

Der Wolf hat zweifellos einen Einfluss auf seine Beutetiere. Wie die verschiedenen Faktoren jedoch genau zusammenspielen, ist recht schwierig zu ermitteln. Gemäss der bisherigen Forschung ist die Gleichung «Wolf = weniger Wild = weniger Verbiss = mehr Baumverjüngung» auf jeden Fall zu einfach. Eindeutiger ist der Einfluss des Luchses auf das Rehwild. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint er ein zuverlässiger Forstgehilfe zu sein. Eigenartigerweise wird von den Förstern eine andere Gesetzesanpassung kaum erwähnt. Erst über die Vernehmlassung wurde nämlich ein Artikel im Jagdgesetz angepasst, wonach aufgrund der Wildsituation die Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten nicht mehr *sichergestellt*, sondern nur noch *möglich* sein soll. Das entsprechende Pendant im Waldgesetz soll handstreichartig sprachlich angeglichen werden. Über diese Anpassung wäre in der Tat ehrlich zu diskutieren.

Kein Vertrauen in die Kantone

Der andere strittige Punkt betrifft die erweiterten Kompetenzen der Kantone. Man kann diese Verschiebung kritisch sehen. Doch die Probleme vor Ort lösen, das müssen primär die Kantone. Mehr Kompetenzen bedeutet auch mehr Verantwortung. Es erstaunt, wie wenig Vertrauen den Kantonen und ihren Verwaltungen geschenkt wird. Dabei können die Kantone keineswegs einfach schalten und walten, wie sie wollen. Die Regeln für Eingriffe sind abgesteckt. Man mag, wie etwa Ständerat Daniel Jositsch, bemängeln, diese seien schwammig formuliert. Jositsch sieht gar die Bundesverfassung verletzt. Weshalb aber ausgerechnet ein Ständerat den Kantonen so wenig zutraut, ist doch erstaunlich. Denn etwas ist klar: Sollten die Kantone ihre Kompetenzen überschreiten, werden sie durch die Gerichte zurückgepfiffen. Auch das Wallis.

Die Furcht der Naturschutzorganisationen ist ziemlich aufgebauscht. Es stimmt zwar, dass der Bundesrat die Liste der regulierbaren geschützten Arten ergänzen kann. Doch die Landesregierung will, wie sie selbst bekräftigt, den Willen des Parlaments respektieren und insbesondere Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher in nächster Zeit nicht als regulierbar erklären. Deshalb befremdet es, wenn die Naturschutzorganisationen und die Politiker des Nein-Komitees mit einem Luchs im Visier auf Stimmenfang gehen. Nach jetzigem Recht könnte der Bundesrat übrigens genau dies tun. Auch beim Biber. Recht haben die NGOs hingegen, wenn sie bemängeln, dass Arten wie Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe und Feldhase weiterhin gejagt werden dürfen, obwohl ihre Bestände wahrscheinlich rechtfertigen würden, sie unter den geschützten Arten aufzuführen. Hier wäre eine umfassende Gefährdungsanalyse mit entsprechenden gesetzlichen Anpassungen mehr als angebracht.

Wölfe sollen ihre Scheu behalten

Stein des Anstosses ist zudem die Möglichkeit, Wölfe zu regulieren, noch bevor diese Schäden angerichtet haben. Doch die Abschlüsse sind an Voraussetzungen geknüpft. Die Eingriffe müssen gemäss der Verordnung verhältnismässig sein. Unzulässig sind etwa Eingriffe in Rudel, die weit weg von Herden und Siedlungen sind. Gegenüber dem Bund ist vorgängig zu begründen, weshalb ein Abschuss erforderlich ist. Erklärtes Ziel ist es, dass die Wölfe scheu bleiben und den Menschen meiden. Die Kantone und die Wildhut müssen glaubwürdig aufzeigen, dass dies möglich ist und durch die Massnahmen eine gewisse Lenkung erreicht wird. Dabei sollten wir uns stets vor Augen halten, dass in den nächsten Jahren die Anzahl der Wolfsrudel sich verdoppeln bis verdreifachen könnte.

Vorgesehen ist auch, dass Schafhalter nur noch Entschädigung für gerissene Tiere erhalten, wenn sie vorgängig Schutzmassnahmen ergriffen haben. Bei Biberschäden kann wie bisher bei Einzeltieren eingegriffen werden. Aufgrund einer Forderung aus dem biberreichen Kanton Thurgau beteiligt sich der Bund künftig bei der Entschädigung von durch Biber verursachten Schäden. Diese Anpassungen im Gesetz sind zu begrüssen.

Kollateralschäden einer Ablehnung

Welche Folgen hätte eine Ablehnung der Vorlage? Auf kurze Sicht könnte man mit dem bisherigen Gesetz gut leben. Mittelfristig ist es aber zumindest fraglich, ob bei einer weiteren Zunahme der Wolfsrudel mit ihren vielen Jungtieren wie in den letzten Jahren die gegenwärtigen Eingriffsmöglichkeiten noch genügen. Das Problem, dass Wölfe möglicherweise die Scheu vor den Menschen verlieren, gibt Anlass zur Sorge. Das grösste Problem dürften jedoch die Kollateralschäden in der Beziehung zwischen den Städten und Agglomerationen und dem Berggebiet sein. Dieser Graben droht sich zu vertiefen. Bundesrätin Simonetta Sommaruga mahnte denn auch, die Bergbevölkerung ernst zu nehmen.

Woran krankt die Diskussion? Wichtig wäre, zunächst einmal Klarheit zu schaffen über die wesentlichen Punkte, die auch in der Bundesverfassung verankert sind. So sind der Arten- und Lebensraumschutz zentrale Pfeiler und glaubwürdig umzusetzen. In einem Interview nannte Reinhard Schnidrig, der Leiter der Sektion Wildtiere und Artenförderung beim Bundesamt für Umwelt, eine Anzahl von 20 Wolfsrudeln, damit die Art längerfristig über Generationen überleben kann. Das wären also vielleicht gut doppelt so viele wie heute. Es ist aber auch wichtig, erwünschte Nutzungsformen im Bereich der Land- und Alpwirtschaft, so weit wie möglich, aufrecht zu erhalten. Und schliesslich gilt es auch die Entwicklung des Waldes im Auge zu behalten.

Wider die reine Besitzstandswahrung

Was hemmt das Vorwärtskommen? Die reine Besitzstandswahrung gilt es zu überwinden. Für alle, die sich in irgendeiner Form bedrängt fühlen, ist das immer schwierig. Die Schafwirtschaft soll möglich sein. Aber es gibt kein Recht, diese so zu betreiben, wie man es immer schon gemacht hat. Der Wolf ist zurück, und er wird auch bleiben. Ohne Herdenschutz geht es nicht. Im Naturschutz verweist man natürlich zu Recht auf die negative Entwicklung bei der Biodiversität und das Artensterben hin. Aber es gibt auch Erfolge. Deshalb müssen einst aus guten Gründen geschützte Arten nicht immer weiterhin unter allen Umständen gleich rigoros geschützt werden, wenn sich ihre Bestände beispielsweise erholt haben. Die Gefährdung des Bibers, der sich nach anfänglichen Schwierigkeiten nun munter vermehrt und mittlerweile über den Schanzengraben die City von Zürich erobert, präsentiert sich heute eindeutig anders als noch vor 35 Jahren, als ich bei Frauenfeld zum ersten und bisher einzigen Mal einen Biber in Natur gesehen habe. Wenn der Biber nun zu einem der Symbole erhoben wird, geht es dann wirklich noch um Artenschutz? Oder einfach um Einfluss und Macht? Beim Biber geht es letztlich um die Frage, wie viel Land und gestaute Flächen wir bereit sind, dieser Art zuzugestehen. Keine Frage, sein Verbreitungsgebiet war vor den grossen Flusskorrekturen und den eingedolten Bächen viel grösser. Vom Biber gestaltete Landschaften sind ökologisch wertvoll. Gleichzeitig wollen wir aber auch einheimische Nahrungsmittel essen und nicht einfach alles importieren. Hier geht es um ein Abwägen.

Eine zentrale Rolle spielen die kantonalen Jagdverwalter, die für das Management der wildlebenden Huftiere und Beutegreifer verantwortlich sind. Sie befinden sich zwischen den Fronten mitten in äusserst konfliktreichen Situationen. Ihre Stimme ist derzeit leider kaum hörbar. Die Förster sollten ihre Anliegen klar einbringen, gleichzeitig aber auch Verständnis

für die Aufgabe des Wildtiermanagements im gegenwärtig hochemotionalen Umfeld aufbringen. Bei der Wald-Wild-Frage sind Jagdverwaltung, Wildhut und Jäger immer noch die wichtigsten Partner der Förster. Dieses Verhältnis gilt es zu pflegen. Ein zu enger Blick oder den Partner vor den Kopf zu stossen, ist gewiss nicht förderlich für das künftige Verhältnis.

Die Jagdgesetzrevision führte im Parlament zu einem zähen Ringen. Die Vorlage ist kein grosser Wurf und hat auch Mängel. Es gibt gute Gründe, sie abzulehnen. Aber sie ist eindeutig besser als ihr Ruf. Ob nach einer Ablehnung rasch eine bessere Vorlage kommt, die den berechtigten Anliegen der Bergbevölkerung Rechnung trägt, ist mehr als fraglich. Die Kollateralschäden einer Ablehnung dürften nicht unerheblich sein. Deshalb gibt es auch gute Gründe, der Revision des Jagdgesetzes zuzustimmen.

Die Chance packen

Die Wölfe, die seit einigen Jahren in der Schweiz wieder Fuss zu fassen versuchen, haben ein Lebensrecht. Sorge tragen sollten wir aber auch den Bauern, die noch bereit sind, Schaf- und Ziegenhaltung sowie eine traditionelle Nutzung der Alpweiden zu betreiben. In früheren Jahrhunderten konnte der Einfall von Wölfen existenzielle Folgen für die auf Viehzucht ausgerichtete Bergbevölkerung zeitigen. Heute ist diese Abhängigkeit nicht mehr derart gross, und der Staat leistet finanzielle Unterstützung bei Wolfsrissen. Zentral ist es, dass Wölfe ihre natürliche Scheu gegenüber dem Menschen beibehalten. Auf diesen wichtigen Punkt wies Reinhard Schnidrig vom Bundesamt für Umwelt in einem Interview hin. Gelingt dies, so hat die Schweiz eigentlich gute Voraussetzungen, damit eine Koexistenz mit dem Wolf künftig möglich wird. Packen wir die Chance und wirken wir auf ein für alle faires System hin, mit dem alle gut leben können.

.....

Lukas Denzler

Dipl. Forst-Ing. ETH / Freier Journalist BR

Binzwiesenstrasse 32 / 8057 Zürich

www.lukasdenzler.ch